

1110. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1110, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1216
ÄNDERUNG DES OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1197 des Ständigen Rates vom 31. Dezember 2015, in dem der Ständige Rat den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen (ACMF) beauftragte, eine Arbeitsgruppe zu Querschnittsfragen des OSZE-Haushalts ins Leben zu rufen, die Einsparungen insbesondere bei den Personalkosten ermitteln soll,

unter Berücksichtigung des Dokuments PC.ACMF/34/16 vom 29. Juni 2016 und der beigefügten Empfehlungen über Einsparungen in den Bereichen „Gehaltsstruktur“, „Heimkehrbeihilfe“, „Zahlung mit Anreizwirkung“, „Stellenbewertung“, „Reisen“, „Abgeltung des Jahresurlaubs“, „Überstunden“ sowie „Überschneidung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung (BLA) und des Tagegeldes (DSA)“ (Anlage 1), –

nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend die künftige Arbeit des ACMF in den Bereichen Entsendungssystem, BLA-Methodik, Vertragspolitik der OSZE, mögliche Umbenennung der Kategorie Internationale Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag in Internationale Personalangehörige mit Dienstvertrag sowie in der Frage der einzelstaatlichen Einkommensbesteuerung;

gemäß den einschlägigen Regelungen in Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen/Vorschriften des OSZE-Personalstatuts: Vorschrift 5.02.1 über die Zahlung der Gehälter, Bestimmung 5.11 über die Heimkehrbeihilfe, Bestimmung 5.13 über die Zulage für Unterkunft und Verpflegung, Bestimmung 5.14 über die Unterhaltsberechtigtenzulagen, Bestimmung 5.15 über die Erziehungsbeihilfe, Vorschrift 7.01.3 über Überstunden und Vorschrift 7.02.1 über die Kumulierung und Gewährung des Jahresurlaubs (Annex 2).

EINSPARUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Gehaltsstruktur

Empfiehl die Übernahme der Änderungen, die sich aus der Überprüfung des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen für Posten im höheren Dienst durch die Internationale Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC) ergeben haben;

diese Änderungen mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

2. Heimkehrbeihilfe

Empfiehl, dass die ICSC-Änderungen der Heimkehrbeihilfe von der OSZE übernommen werden, wobei gebührend zu berücksichtigen ist, dass die Organisation dem Grundsatz verpflichtet ist, keine Dauerdienstverhältnisse mit Aufstiegsmöglichkeiten zu begründen.

Zu diesem Zweck wird empfohlen,

- (a) für die Heimkehrbeihilfe für Dienstposten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe P5 eine Wartezeit von fünf Jahren vorzusehen;
- (b) für die Heimkehrbeihilfe für Dienstposten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe P5 eine Wartezeit von drei Jahren vorzusehen;
- (c) für die Heimkehrbeihilfe für alle Direktorenposten eine Wartezeit von zwei Jahren vorzusehen;

diese Änderungen mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

3. Zahlung mit Anreizwirkung

In der Erkenntnis, dass das derzeitige Vergütungspaket der OSZE die Besetzung mancher spezialisierter Dienstposten erschweren könnte,

empfiehl, eine Zahlung mit Anreizwirkung einzuführen, wie sie in der ICSC-Überprüfung von Dienstposten des höheren Dienstes beschrieben werden;

und empfiehl ferner,

- (a) von dieser Zahlung mit Anreizwirkung nur ausnahmsweise und nur für internationale Dienstposten mit Dienstvertrag Gebrauch zu machen, wenn es der Organisation nicht

gelingt, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden, und nachdem der Dienstposten länger als ein Jahr unbesetzt und ausgeschrieben war;

- (b) die Zahlung mit Anreizwirkung in Höhe von höchstens 25 Prozent des im ersten Jahr der Verwendung fälligen Grundgehalts festzusetzen, um die Höhe der vergleichbaren Leistung des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nicht zu überschreiten;
- (c) die Zahlung mit Anreizwirkung aus bestehenden Haushaltsmitteln zu finanzieren und für einen Zeitraum von zwei Jahren auf Probe einzuführen;

diese Änderungen mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen;

4. Empfehlungen zur Dienstpostenbewertung

empfiehlt,

- (a) die Durchführungsorgane der OSZE aufzufordern, Dienstposten nur in Ausnahmefällen für eine Aufwertung vorzuschlagen und Dienstposten wann immer möglich abzuwerten oder bei Freiwerden zu streichen;
- (b) die Durchführungsorgane aufzufordern, einen strukturierten Überprüfungsprozess zur Neubewertung zu veranlassen, – sofern sie es noch nicht getan haben –, bei dem alle Dienstposten sorgfältig im Hinblick darauf überprüft werden, eine effiziente und effektive Anwendung der Personal-Plankosten zu gewährleisten;
- (c) jährlich den Stand der Überprüfung der Dienstpostenbewertung in der horizontalen Übersicht des Voranschlags für den Gesamthaushaltsplan (UBP), aufgeschlüsselt nach Durchführungsorganen, darzustellen. Dieses Dokument sollte folglich eine Tabelle enthalten, der die geplanten Auf- und Abwertungen innerhalb eines Durchführungsorgans für das betreffende Jahr zu entnehmen sind, wobei die dadurch erzielten Einsparungen deutlich gemacht werden;

5. Reisen von Personalangehörigen und Missionsmitarbeitern

empfiehlt, dass alle Durchführungsorgane ihre Reisekosten für 2017 um 2 Prozent senken und Maßnahmen vorschlagen, wie die Reisekosten laufend gesenkt werden können, und darüber im jährlichen UBP und Vollzugsbericht für die Teilhaushalte (PBPR) zu berichten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung der Business Class bei Reisen;

diese Änderungen für alle Durchführungsorgane mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen;

6. Abgeltung des Jahresurlaubs

empfiehlt, die Abgeltung des Jahresurlaubs auf 15 Tage zu begrenzen;

diese Änderungen mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

7. Überstunden

Mit der Feststellung, dass Personalangehörige der Laufbahngruppen P und D keinen Anspruch auf die Vergütung von Überstunden haben,

empfiehlt folgende Änderungen der Vergütung von Überstunden für alle Personalangehörigen der Laufbahngruppe G:

- (a) Beschränkung der Vergütung von Überstunden auf Ausnahmefälle und nur nach Genehmigung durch den Leiter eines Durchführungsorgans;
- (b) Beschränkung der Vergütung für angesammelte Überstunden für alle Personalangehörigen der Laufbahngruppe G und Missionsmitarbeiter auf das Einfache der geleisteten Arbeitszeit;

diese Änderungen mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

8. Überschneidung zwischen BLA und DSA

In der Erkenntnis, dass der derzeitige Wortlaut betreffend die BLA- und DSA-Sätze für Missionen im Personalstatut samt Dienstordnung (SRSR) unbeabsichtigte negative wirtschaftliche Anreize für die Reisen von entsandtem Personal schafft,

empfiehlt die Streichung der Bestimmungen des SRSR, die die BLA für entsandte Missionsmitarbeiter, die im Zuge einer Reise DSA beziehen, reduzieren;

diese Änderungen mit 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Empfehlungen für die künftige Arbeit

- (a) Der ACMF möge die Diskussion über die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einstellung von qualifiziertem Personal fortsetzen, insbesondere was das Entsendungssystem betrifft.
- (b) Der ACMF möge sich in einer eigenen Diskussion mit der Frage der BLA-Methodik der OSZE auseinandersetzen, mit dem Ziel, die Einsparungen ebenso wie die Angleichung an die Kostenindikatoren nach dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen besser zu berücksichtigen.
- (c) Der ACMF möge sich in einer eigenen Diskussion mit der Frage der Vertragspolitik der OSZE auseinandersetzen, mit dem Ziel, zu sondieren, ob eine angegliche Dienstzeit für alle Dienstposten des höheren Dienstes und eine einheitliche Dienstzeit von zehn Jahren für entsandte Personalangehörige/Missionsmitarbeiter in einem Durchführungsorgan sinnvoll sein könnten.
- (d) Der ACMF möge – nach Erhalt einer ausführlichen Bewertung der Auswirkungen auf die Kosten und möglicher Optionen für die Modalitäten einer Umstellung durch das Sekretariat – den Vorschlag prüfen, die Laufbahngruppe Internationale Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag zu streichen und alle Posten dieser Laufbahngruppe in

die Laufbahngruppe Internationale Personalangehörige mit Dienstvertrag zu überführen.

- (e) Der ACMF möge die Diskussionen über die Einkommensteuer für lokale Personalangehörige fortsetzen und aktiv Lösungen weiterverfolgen, mit dem Ziel, vollständige Übereinstimmung mit dem Personalstatut und der Dienstordnung der OSZE herzustellen.
- (f) Das OSZE-Sekretariat möge eine Untersuchung über nichtfinanzielle Anreize nach dem Leistungsprinzip anstellen und darüber berichten.
- (g) Die Verwalter der Teilhaushalte der OSZE mögen sich fortlaufend um Sparmaßnahmen bemühen und diese im jährlichen Voranschlag für den Gesamthaushaltsplan deutlich darstellen, und im PBPR über den Stand der Identifizierung und Umsetzung von Sparmaßnahmen (gegebenenfalls auch über die Höhe der tatsächlichen Einsparungen) berichten, wozu eine eigene Diskussion auf einer ACMF-Sitzung im Rahmen der Erörterungen über den PBPR/die Programmübersicht abgehalten werden soll.
- (h) Der ACMF möge nach zwei Jahren das Ausmaß der durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erzielten Einsparungen bewerten und nötigenfalls weitere Empfehlungen prüfen.

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN* DES OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>Vorschrift 5.02.1 – Zahlung der Gehälter</p> <p>(a) Die Gehälter der internationalen Personalangehörigen mit Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, werden je nach Familienstand zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige oder zum Satz für Unterhaltspflichtige gezahlt.</p> <p>(b) Die Gehälter der internationalen Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag werden zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige gezahlt. Internationale Missionsmitarbeiter mit Kurzzeitvertrag, die vorübergehend auf einen durch Entsendung zu besetzenden Dienstposten berufen werden, haben nur Anspruch auf einen Betrag in Höhe der an dem betreffenden Dienstort geltenden Zulage für Unterkunft und Verpflegung.</p> <p>(c) Die Gehälter werden monatlich am Ende des Monats, für den sie gelten, gezahlt.</p> <p>(d) Für jeden vollen Monat des anspruchsbegründenden Dienstes kommt ein Zwölftel des Jahresgehalts zur Auszahlung.</p> <p>(e) Für Dienstzeiten unterhalb eines vollen Monats kommt für jeden Kalendertag</p>	<p>Vorschrift 5.02.1 – Zahlung der Gehälter</p> <p>(a) Die Gehälter der internationalen Personalangehörigen mit Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, werden je nach Familienstand zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige oder zum Satz für Unterhaltspflichtige gezahlt.</p> <p>(a) Die Gehälter der internationalen Personalangehörigen mit Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, werden nach dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen gezahlt.</p> <p>(b) Die Gehälter der internationalen Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag werden zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige gezahlt. Internationale Missionsmitarbeiter mit Kurzzeitvertrag, die vorübergehend auf einen durch Entsendung zu besetzenden Dienstposten berufen werden, haben nur Anspruch auf den Betrag in Höhe der an dem betreffenden Dienstort geltenden Zulage für Unterkunft und Verpflegung.</p> <p>(c) bleibt unverändert</p>

* Anmerkung: Die in diesem Dokument verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils auch für die weibliche Form.

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>des anspruchsbegründenden Dienstes ein Dreihundertsechzigstel des Jahresgehalts zur Auszahlung.</p>	<p>(d) bleibt unverändert</p> <p>(e) bleibt unverändert</p>
<p>Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst, ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder.</p> <p>Vorschrift 5.11.1 – Zahlung der Heimkehrbeihilfe</p> <p>(a) Die Heimkehrbeihilfe gebührt internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag nach Vollendung eines einjährigen ununterbrochenen Dienstverhältnisses außerhalb des für ihren Heimaturlaub maßgeblichen Landes. Einem Personalangehörigen, der fristlos entlassen wird, gebührt keine Heimkehrbeihilfe.</p> <p>(b) Die Höhe der Heimkehrbeihilfe wird auf der Grundlage des letzten Gehalts des Personalangehörigen ohne Kaufkraftausgleichszulage und der vollendeten Jahre und Monate des anspruchsbegründenden Dienstes</p>	<p>Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe.</p> <p>Neue Vorschrift 5.11.1 – Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(a) Die Heimkehrbeihilfe steht internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag auf Dienstposten der Laufbahngruppe Höherer Dienst unterhalb der Besoldungsgruppe P5 nach Vollendung eines fünfjährigen ununterbrochenen Dienstverhältnisses außerhalb des für ihren Heimaturlaub maßgeblichen Landes zu.</p> <p>(b) Die Heimkehrbeihilfe steht internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P5 nach Vollendung eines dreijährigen ununterbrochenen Dienstverhältnisses außerhalb des</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>außerhalb des für ihren Heimaturlaub maßgeblichen Landes, entsprechend der in Anlage 5 enthaltenen Tabelle berechnet.</p> <p>(c) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt für die Zwecke der Heimkehrbeihilfe ein Kind, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Personalangehörigen aus dem Dienst gemäß Vorschrift 5.02.2 (d) als unterhaltsberechtigter anerkannt ist. Falls zutreffend, wird die Heimkehrbeihilfe dem anspruchsberechtigten Personalangehörigen unabhängig vom Wohnsitz seines Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kindes zum Satz für Unterhaltspflichtige ausgezahlt.</p> <p>(d) Sind beide Ehegatten Personalangehörige und hat jeder von ihnen bei Ausscheiden Anspruch auf Zahlung einer Heimkehrbeihilfe, so wird die Zulage jedem von ihnen zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige entsprechend seinem jeweiligen Anspruch bezahlt, wobei im Fall anerkannter unterhaltsberechtigter Kinder der erste ausscheidende Elternteil Anspruch auf Auszahlung zum Satz für Unterhaltspflichtige hat. In diesem Fall kann der zweite Elternteil bei Ausscheiden für den gesamten Zeitraum des anspruchsbegründenden Dienstes die Zahlung zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige beantragen, bzw. im Fall der Anspruchsberechtigung für den gesamten Zeitraum des anspruchsbegründenden Dienstes zum</p>	<p>für ihren Heimaturlaub maßgeblichen Landes zu.</p> <p>(c) Die Heimkehrbeihilfe steht internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag auf Direktorenposten nach Vollendung eines zweijährigen ununterbrochenen Dienstverhältnisses außerhalb des für ihren Heimaturlaub maßgeblichen Landes zu.</p> <p>(d) Einem Personalangehörigen, der fristlos entlassen wird, steht keine Heimkehrbeihilfe zu.</p> <p>Anmerkung: Der neue Absatz d war bisher Teil der Vorschrift 5.11.1 (a).</p> <p>Vorschrift 5.11.1 Vorschrift 5.11.2 – Zahlung der Heimkehrbeihilfe</p> <p>(a) Die Heimkehrbeihilfe gebührt internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag nach Vollendung eines einjährigen ununterbrochenen Dienstverhältnisses außerhalb des für ihren Heimaturlaub maßgeblichen Landes. Einem Personalangehörigen, der fristlos entlassen wird, gebührt keine Heimkehrbeihilfe.</p> <p>(b)(a) Die Höhe der Heimkehrbeihilfe wird auf der Grundlage des letzten Gehalts des Personalangehörigen ohne Kaufkraftausgleichszulage und der vollendeten Jahre und Monate des anspruchsbegründenden</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>Satz für Unterhaltspflichtige, wovon im Normalfall die Differenz zwischen dem Satz für Unterhaltspflichtige und dem Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige der dem ersten Elternteil ausgezahlten Heimkehrbeihilfe abzuziehen ist.</p> <p>(e) Im Fall des Todes eines anspruchsberechtigten Personalangehörigen erfolgt keine Zahlung, es sei denn, er hinterlässt einen Ehegatten oder mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind, für deren Heimreise die OSZE aufzukommen hat. Gibt es einen solchen Hinterbliebenen, so erfolgt die Zahlung zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige; gibt es zwei oder mehr solche Hinterbliebene, erfolgt die Zahlung zu dem Satz, der für einen Personalangehörigen mit Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind gilt.</p> <p>(f) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Generalsekretär und die Institutionsleiter.</p>	<p>Dienstes außerhalb des für seinen Heimaturlaub maßgeblichen Landes, entsprechend der in Anlage 5 enthaltenen Tabelle berechnet.</p> <p>(e)(b) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt für die Zwecke der Heimkehrbeihilfe ein Kind, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Personalangehörigen aus dem Dienst gemäß Vorschrift 5.02.2 (d) als unterhaltsberechtigt anerkannt ist. Falls zutreffend, wird die Heimkehrbeihilfe dem anspruchsberechtigten Personalangehörigen unabhängig vom Wohnsitz seines Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kindes zum Satz für Unterhaltspflichtige ausbezahlt.</p> <p>(d)(c) Sind beide Ehegatten Personalangehörige und hat jeder von ihnen bei Ausscheiden Anspruch auf Zahlung einer Heimkehrbeihilfe, so wird die Zulage jedem Personalangehörigen von ihnen zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige entsprechend seinem jeweiligen Anspruch bezahlt, wobei im Fall anerkannter unterhaltsberechtigter Kinder der erste ausscheidende Elternteil Anspruch auf Auszahlung zum Satz für Unterhaltspflichtige hat. In diesem Fall kann der zweite Elternteil bei Ausscheiden für den gesamten Zeitraum des anspruchsbegründenden Dienstes die Zahlung zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige beantragen,</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
	<p>bzw. im Fall der Anspruchsberechtigung für den gesamten Zeitraum des anspruchsbegründenden Dienstes zum Satz für Unterhaltspflichtige, wovon im Normalfall die Differenz zwischen dem Satz für Unterhaltspflichtige und dem Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige der dem ersten Elternteil ausgezahlten Heimkehrbeihilfe abzuziehen ist.</p> <p>(e)(d) Im Fall des Todes eines anspruchsberechtigten Personalangehörigen erfolgt keine Zahlung, es sei denn, er hinterlässt einen Ehegatten oder mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind, für deren Heimreise die OSZE aufzukommen hat. Gibt es einen solchen Hinterbliebenen, so erfolgt die Zahlung zum Satz für Nicht-Unterhaltspflichtige; gibt es zwei oder mehr solche Hinterbliebene, erfolgt die Zahlung zu dem Satz, der für einen Personalangehörigen mit Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind gilt.</p> <p>(f)(e) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Generalsekretär und die Institutionsleiter.</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

<p style="text-align: center;">DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE</p>	<p style="text-align: center;">ÄNDERUNG</p>
<p>Bestimmung 5.13 Zulage für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Missionsmitarbeitern, einschließlich der Missionsleiter, eine Zulage für Unterkunft und Verpflegung, sofern sie im Gastland der Mission nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.</p> <p>Vorschrift 5.13.1 – Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>(a) Die Zulage für Unterkunft und Verpflegung besteht aus einer von der Organisation zu zahlenden täglichen Zulage, die zumindest teilweise die Lebenshaltungskosten internationaler Missionsmitarbeiter, die einer Mission dienstzugeteilt oder bei einer Mission angestellt sind, abdecken soll. Diese Zulage gebührt nicht internationalen Missionsmitarbeitern, die im Gastland ihren ständigen Wohnsitz haben.</p> <p>(b) Die für die Zulage geltenden Sätze werden im Dezember jedes Jahres für jede Mission vom Generalsekretär festgelegt und bleiben für die Dauer des folgenden Jahres in Kraft. Bei der Bestimmung der für die Zulage geltenden Sätze hat der Generalsekretär die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und sonstige Aufwendungen im Missionsgebiet zu berücksichtigen.</p> <p>(c) Die Zulage wird für die Dauer der Anstellung/Dienstzuteilung ab dem Tag</p>	<p>Bestimmung 5.13 Zulage für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Missionsmitarbeitern, einschließlich der Missionsleiter, eine Zulage für Unterkunft und Verpflegung, sofern sie im Gastland der Mission nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.</p> <p>Vorschrift 5.13.1 – Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>(a) bleibt unverändert</p> <p>(b) bleibt unverändert</p> <p>(c) Die Zulage wird für die Dauer der Anstellung/Dienstzuteilung ab dem Tag der Ankunft des Missionsmitarbeiters am Dienort gezahlt. Für Dienstreisen außerhalb des Missionsgebiets werden jedoch zusätzlich zum geltenden Tagegeldsatz nur 50 Prozent des geltenden Zulagensatzes gezahlt.</p> <p>(d) bleibt unverändert</p> <p>(e) bleibt unverändert</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>der Ankunft des Missionsmitarbeiters am Dienort gezahlt. Für Dienstreisen außerhalb des Missionsgebiets werden jedoch zusätzlich zum geltenden Tagegeldsatz nur 50 Prozent des geltenden Zulagensatzes gezahlt.</p> <p>(d) Der Missionsleiter kann unter den in Vorschrift 5.02.5 genannten Bedingungen Vorschüsse auf die Zulage genehmigen, wenn internationale Missionsmitarbeiter dies beantragen.</p> <p>(e) Für Dienstorte, an denen die OSZE internationalen Missionsmitarbeitern aus Sicherheits- oder anderen Gründen die Unterkunft stellt, werden die für diese Unterbringung anfallenden Kosten vom Betrag der anwendbaren Zulage für Unterkunft und Verpflegung abgezogen. In diesen Fällen beträgt der Abzug höchstens 50 Prozent dieser Zulage.</p>	
<p>Bestimmung 5.14 Unterhaltsberechtigtenzulagen</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, folgende Unterhaltsberechtigtenzulagen:</p> <p>(i) Anspruchsberechtigte internationale Personalangehörige erhalten eine Kinderzulage für jedes</p>	<p>Bestimmung 5.14 Unterhaltsberechtigtenzulagen</p> <p>Wird zur Gänze durch folgende Bestimmung ersetzt:</p> <p>(a) Die OSZE zahlt anspruchsberechtigten Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag Unterhaltsberechtigtenzulagen gemäß dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen.</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>unterhaltsberechtigten Kind in Höhe des im gemeinsamen System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags. Diese Zulage gebührt jedoch nicht für das erste unterhaltsberechtigten Kind, wenn der Personalangehörige keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat; in diesem Fall wird der Personalangehörige zum Satz für Unterhaltspflichtige laut Gehaltsschema entlohnt.</p> <p>(ii) Für jedes behinderte Kind besteht Anspruch auf einen jährlichen Betrag in Höhe des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für das gemeinsame System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags. Hat der Personalangehörige jedoch keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und für ein behindertes Kind Anspruch auf eine Entlohnung nach (i), so gebührt die Zulage in derselben Höhe wie für ein unterhaltsberechtigtes Kind nach (i). Bei einem behinderten Kind entfällt die Altersgrenze.</p> <p>(iii) Anspruchsberechtigte lokale Personalangehörige erhalten Unterhaltsberechtigtenzulagen zu den für die einzelnen Dienstorte der OSZE festgelegten Sätzen und Bedingungen unter Berücksichtigung des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen.</p> <p>(b) Der Generalsekretär legt einen in der Dienstordnung näher zu beschreibenden Mechanismus fest, durch den vermieden werden soll, dass für ein und denselben Zweck aus verschiedenen Quellen Leistungen doppelt</p>	<p>(b) Der Generalsekretär legt einen Mechanismus fest, durch den vermieden werden soll, dass für ein und denselben Zweck aus verschiedenen Quellen Leistungen doppelt bezogen werden.</p> <p>Vorschrift 5.14.1 – Kinderzulage</p> <p>(a) Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag haben Anspruch auf Zahlung einer Kinderzulage für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Die Sätze der Kinderzulage, die in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen festgesetzt sind, sind Anlage 7 und, im Fall lokaler Personalangehöriger, der jeweiligen Gehaltstabelle zu entnehmen.</p> <p>(b) Für jedes behinderte Kind besteht Anspruch auf einen jährlichen Betrag in Höhe des für das Gemeinsame System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags. Bei einem behinderten Kind entfällt die Altersgrenze.</p> <p>Vorschrift 5.14.2 – Ehegattenzulage</p> <p>Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag haben Anspruch auf Zahlung einer Ehegattenzulage für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten gemäß 5.02.2 (b). Die Sätze der Ehegattenzulage, die in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen System der Vereinten</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>bezogen werden.</p> <p>(c) Sind beide Elternteile Personalangehörige, so hat nur einer von ihnen Anspruch auf die Kinderzulage.</p> <p>Vorschrift 5.14.1 – Zahlung der Leistungen für Unterhaltsberechtigte</p> <p>(a) Je nach Familienstand erhalten internationale Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag ihre Gehälter entweder zum Satz für Nicht-Unterhaltungspflichtige oder zum Satz für Unterhaltungspflichtige, wie aus Anlage 3 hervorgeht.</p> <p>(b) Lokale Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag können eine Leistung für Unterhaltsberechtigten Ehegatten in Form einer Ehegattenzulage erhalten, wenn dies für den Dienort so festgelegt wurde. Die Sätze für die Ehegattenzulage gehen aus dem Gehaltsschema für lokales Personal hervor.</p> <p>(c) Lokale Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag ohne Ehegatten, die Anspruch auf Kinderzulage haben, können eine Leistung für Unterhaltsberechtigte in Form einer Zulage für Alleinerziehende erhalten, sofern eine solche Zulage im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen in den Gehaltstabellen für den betreffenden Dienort vorgesehen wurde.</p>	<p>Nationen festgesetzt sind, sind Anlage 7 und, im Fall lokaler Personalangehöriger, der jeweiligen Gehaltstabelle zu entnehmen.</p> <p>Vorschrift 5.14.3 – Zulage für Alleinerziehende</p> <p style="text-align: center;">Alleinerziehende</p> <p>Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag, die hauptverantwortlich und ständig für den Unterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Kinder aufkommen, erhalten eine Zulage für Alleinerziehende. Die Sätze der Zulage für Alleinerziehende, die in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen festgesetzt sind, sind Anlage 7 und, im Fall lokaler Personalangehöriger, der jeweiligen Gehaltstabelle zu entnehmen.</p> <p>Vorschrift 5.14.4 – Zahlung der Leistungen für Unterhaltsberechtigte</p> <p>(a) Sind beide Elternteile Personalangehörige, so hat nur einer von ihnen Anspruch auf die Kinderzulage.</p> <p>(b) Bezieht ein Personalangehöriger oder sein Ehegatte eine Zulage für ein Kind aus einer anderen Quelle, wird diese von der Zulage abgezogen, die die OSZE für dieses Kind zu zahlen hat.</p> <p>(c) Personalangehörige haben Unterhaltsberechtigtenzulagen beim Generalsekretär oder beim</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>(d) Personalangehörige mit befristetem Dienstvertrag können Anspruch auf Zahlung einer Kinderzulage für jedes unterhaltsberechtigten Kind haben. Die Sätze der Kinderzulage gehen aus Anlage 7 und im Fall lokaler Personalangehöriger aus dem jeweiligen Gehaltsschema hervor.</p> <p>(e) Im Fall eines internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, der keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat, erhält der Personalangehörige jedoch für das erste Kind anstelle der Kinderzulage gemäß Vorschrift 5.14.1 (a) das Gehalt zum Satz für Unterhaltspflichtige.</p> <p>(f) Bezieht ein Personalangehöriger oder sein Ehegatte eine Zulage für ein Kind aus einer anderen Quelle, wird diese von der Zulage abgezogen, die die OSZE für dieses Kind zu zahlen hat.</p> <p>(g) Personalangehörige haben jede Unterhaltsberechtigtenzulage beim Generalsekretär oder beim jeweiligen Institutionsleiter schriftlich zu beantragen. Diesen Anträgen sind schriftliche Nachweise anzuschließen. Die Personalangehörigen haben alle Änderungen in Bezug auf ihren Familienstand und ihre Unterhaltspflicht, die sich auf die Zahlung der Zulage auswirken, schriftlich bekannt zu geben (wenn z. B. das Kind heiratet oder den regulären Besuch einer Bildungseinrichtung beendet).</p>	<p>jeweiligen Institutionsleiter schriftlich zu beantragen. Diesen Anträgen sind schriftliche Nachweise anzuschließen. Die Personalangehörigen haben alle Änderungen ihres Familienstandes und ihrer Unterhaltspflichten, die sich auf die Zahlung einer Zulage auswirken, schriftlich bekannt zu geben (z. B. wenn das Kind heiratet oder den regelmäßigen vollzeitigen Besuch einer Bildungseinrichtung beendet).</p> <p>(d) Der Generalsekretär legt weitere Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Unterhaltsberechtigtenzulagen fest.</p> <p>(e) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Generalsekretär und die Institutionsleiter.</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

<p style="text-align: center;">DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE</p>	<p style="text-align: center;">ÄNDERUNG</p>
<p>(h) Der Generalsekretär erlässt eine Dienstanweisung, in der die weiteren Bedingungen für die Zahlung der Unterhaltsberechtigtenzulagen festgelegt sind.</p> <p>(i) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Generalsekretär und die Institutionsleiter.</p>	
<p>Bestimmung 5.15 Erziehungsbeihilfe</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, eine Erziehungsbeihilfe für deren unterhaltsberechtigten Kinder.</p> <p>(b) Die Erziehungszulage beträgt 75 Prozent der tatsächlich anfallenden Schulkosten bis zu dem von den Vereinten Nationen für den jeweiligen Dienort festgelegten Höchstbetrag der Erziehungszulage.</p> <p>(c) Sondererziehungsbeihilfen für behinderte Kinder, erziehungsbedingte Reisekosten und die Rückerstattung der Kosten des Muttersprachunterrichts für ein unterhaltsberechtigtes Kind, das eine örtliche Schule besucht, werden entsprechend dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen gewährt.</p>	<p>Bestimmung 5.15 Erziehungsbeihilfe</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen Die OSZE zahlt anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, eine Erziehungsbeihilfe für deren unterhaltsberechtigten Kinder innerhalb der im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen festgelegten Grenzen.</p> <p>(b) Die Erziehungszulage beträgt 75 Prozent der tatsächlich anfallenden Schulkosten bis zu dem von den Vereinten Nationen für den jeweiligen Dienort festgelegten Höchstbetrag der Erziehungsbeihilfe.</p> <p>(e) (b) Sondererziehungsbeihilfen für behinderte Kinder, erziehungsbedingte Reisekosten und die Rückerstattung der Kosten des Muttersprachunterrichts für ein unterhaltsberechtigtes Kind, das eine örtliche Schule besucht, werden</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>Vorschrift 5.15.1 – Erziehungszulage</p> <p>(a) Eine Erziehungszulage für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das eine Bildungseinrichtung besucht, kann internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag gezahlt werden, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sich ihr Dienstort befindet, und in diesem Land nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.</p> <p>(b) Die Erziehungszulage steht ab dem Schuljahr, das auf den fünften Geburtstag des Kindes folgt oder in dem das Kind sein fünftes Lebensjahr vollendet, sofern dies im ersten Semester dieses Schuljahres erfolgt.</p> <p>(c) Der Anspruch erlischt, wenn das Kind den regelmäßigen vollzeitigen Besuch einer Bildungseinrichtung beendet oder vier Jahre einer terziären Ausbildung abgeschlossen hat. Die Zulage gebührt nicht über das Schuljahr hinaus, in dem das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Wird der Bildungsweg des Kindes aus Gründen des Militärdienstes, einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen für die Dauer von mindestens einem Schuljahr unterbrochen, verlängert sich die Anspruchsdauer um die Länge der Unterbrechung.</p> <p>(d) Die Erziehungszulage gebührt nicht für Fernunterricht, sofern dieser nicht fester Bestandteil des Bildungsweges ist, oder für Privatunterricht mit</p>	<p>entsprechend dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen gewährt.</p> <p>Vorschrift 5.15.1 – Erziehungsbeihilfe</p> <p>(a) bleibt unverändert</p> <p>(b) bleibt unverändert</p> <p>(c) bleibt unverändert</p> <p>(d) bleibt unverändert</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>Ausnahme der Bestimmungen in Vorschrift 5.15.3.</p> <p>(e) Als Schulkosten gelten die Kosten für Einschreibung, Anmeldung, Unterricht, vorgeschriebene Lehrbücher, Kurse, Verpflegung, Prüfungen, Diplome, in der Bildungseinrichtung eingenommene Mittagessen und täglichen Gruppentransport (Schulbusse), alle anderen Gebühren und Spesen sind davon ausgenommen.</p> <p>(f) Im Fall des Besuchs einer Bildungs- einrichtung außerhalb des Dienstorts des anspruchsberechtigten Personal- angehörigen und wenn die Bildungs- einrichtung nicht für die Verpflegung sorgt, wird zusätzlich zu den 75 Prozent der Schulkosten eine Pauschalsumme für die Verpflegungskosten bis zur Höhe einer maximalen Erziehungs- zulage gezahlt.</p> <p>(g) Erstreckt sich der Schulbesuch nicht auf das volle Schuljahr, so wird ein im Verhältnis zur Dauer des Schulbesuchs stehender Teil der Zulage bezahlt. Das Schuljahr ist gleich der tatsächlichen Anzahl der Tage zwischen dem ersten Tag des Anfangssemesters und dem letzten Tag des Abschlussessemesters in der vom Kind besuchten Bildungseinrichtung.</p> <p>(h) Ist die Dienstdauer des anspruchsberechtigten Personalangehörigen kürzer als ein volles Schuljahr, so wird für dieses Jahr jener Teil der ansonsten zustehenden Zulage bezahlt, der dem</p>	<p>(e) bleibt unverändert</p> <p>(f) bleibt unverändert</p> <p>(g) bleibt unverändert</p> <p>(h) bleibt unverändert</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>Verhältnis der Dienstdauer zum vollen Schuljahr entspricht.</p> <p>(i) Anträge auf Zahlung einer Erziehungszulage sind schriftlich und unter Vorlage aller erforderlichen schriftlichen Nachweise an den Generalsekretär bzw. den jeweiligen Institutionsleiter zu stellen.</p> <p>(j) Unbeschadet der Vorschrift 5.15.1 (a) ist ein Staatsangehöriger des Landes, in dem sich der Dienstort befindet, oder ein Personalangehöriger, der in diesem Land seinen ständigen Wohnsitz hat, zum Bezug einer Erziehungszulage für seine unterhaltsberechtigten Kinder berechtigt, wenn er zum Zeitpunkt seiner Anstellung seit mindestens drei Jahren außerhalb des Landes gelebt hat, in dem sich der Dienstort befindet, unter der Voraussetzung, dass die Kinder im Ausland eine Bildungseinrichtung besucht haben.</p> <p>(k) Die zulässigen Höchstbeträge der Ausgaben und der Erziehungszulage sowie die Pauschalsumme für die Verpflegung gehen aus Anlage 6 hervor.</p>	<p>(i) bleibt unverändert</p> <p>(j) bleibt unverändert</p> <p>(k) bleibt unverändert</p>
<p>Vorschrift 7.01.3 – Überstunden</p> <p>(a) Als Überstunden gelten die vom betreffenden Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter außerhalb des regulären Arbeitstages geleisteten Arbeitsstunden.</p>	<p>Vorschrift 7.01.3 – Überstunden</p> <p>(a) bleibt unverändert</p> <p>(b) bleibt unverändert</p> <p>(i) bleibt unverändert</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>(b) Überstunden werden nur lokalen Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern, ausgenommen Bedienstete der Laufbahngruppe Nationaler höherer Dienst, vergütet, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <p>(i) Die Überstunden müssen vom jeweiligen Vorgesetzten genehmigt werden.</p> <p>(ii) Die Überstunden werden mit dem 1,5-fachen der Anzahl der geleisteten Überstunden vergütet.</p> <p>(iii) Die Vergütung besteht entweder in Zeitausgleich oder, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln, in einer Zusatzzahlung. Wird die Zahlung genehmigt, so ergibt sich der Überstundensatz aus dem jährlichen Nettogehalt dividiert durch 2080 Stunden.</p> <p>(iv) Pro Monat werden in der Regel höchstens vierzig geleistete Überstunden abgegolten. Der Generalsekretär, der jeweilige Institutionsleiter oder der jeweilige Missionsleiter kann in Ausnahmefällen und innerhalb der Grenzen der in seinem genehmigten Haushalt vorhandenen Mittel eine Überstundenvergütung über vierzig Stunden pro Monat hinaus bis zu insgesamt höchstens achtzig Stunden pro Monat bewilligen,</p>	<p>(ii) Die Überstunden werden mit dem 1,5-fachen der im Verhältnis 1:1 zur Anzahl der geleisteten Überstunden vergütet.</p> <p>(iii) bleibt unverändert</p> <p>(iv) bleibt unverändert</p> <p>(c) bleibt unverändert</p> <p>(d) Die von einem auf Teilzeitbasis beschäftigten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter geleisteten Überstunden werden im Verhältnis 1:1 zur Anzahl der geleisteten Überstunden vergütet.</p> <p>(i) mit dem Einfachen der bis zum Ausmaß eines regulären achtstündigen Arbeitstags geleisteten Überstunden</p> <p>(ii) mit dem 1,5-fachen der über den regulären achtstündigen Arbeitstag hinaus geleisteten Überstunden.</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>vorausgesetzt, dieselben Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter werden in nicht mehr als vier Monaten in einem bestimmten Kalenderjahr solchen übermäßig langen Arbeitszeiten ausgesetzt. Sicherheitsrisiken oder mögliche Haftungen, die sich aus den von Personalangehörigen bestimmter Laufbahngruppen geleisteten Überstunden ergeben können, sind von den jeweiligen Vorgesetzten bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Überstundenarbeit zu berücksichtigen.</p> <p>(c) Lokale Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter, die Schichtdienst leisten oder innerhalb der regulären Anzahl von wöchentlichen Arbeitsstunden regulären Nacht- oder Wochenenddienst verrichten, haben keinen Anspruch auf die Vergütung von Überstunden.</p> <p>(d) Die von einem auf Teilzeitbasis beschäftigten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter geleisteten Überstunden werden wie folgt vergütet:</p> <p>(i) mit dem Einfachen der bis zum Ausmaß eines regulären achtstündigen Arbeitstags geleisteten Überstunden</p> <p>(ii) mit dem 1,5-fachen der über den regulären achtstündigen</p>	

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
Arbeitstag hinaus geleisteten Überstunden.	
Vorschrift 7.02.1 – Kumulierung und Gewährung des Jahresurlaubs (a) Jahresurlaub kann, vorbehaltlich der dienstlichen Erfordernisse, in Einheiten von ganzen und halben Tagen in Anspruch genommen werden. (b) OSZE-Bedienstete können jährlich höchstens 30 Tage des angesammelten Jahresurlaubs in das darauf folgende Kalenderjahr übertragen, es sei denn, ein OSZE-Bediensteter konnte den Jahresurlaub aus Gründen eines ärztlich bescheinigten Krankenurlaubs, Mutterschaftsurlaubs, Vaterschaftsurlaubs, Adoptionsurlaubs und/oder unbezahlten Sonderurlaubs von längerer Dauer nicht verbrauchen. In diesen Fällen kann der OSZE-Bedienstete mehr als 30 Tage übertragen. Der über 30 Tage hinausgehende Übertrag ist, vorbehaltlich der dienstlichen Erfordernisse, innerhalb der ersten sechs Monate nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz zu verbrauchen, oder er verfällt. (c) Beginnt die Anstellung/ Dienstzuteilung nach dem ersten Tag des Monats, besteht ein anteilmäßiger Anspruch auf Jahresurlaub, wobei für je sechs Kalendertage ein halber Tag Jahresurlaub gebührt.	Vorschrift 7.02.1 – Kumulierung und Gewährung des Jahresurlaubs (a) bleibt unverändert (b) bleibt unverändert (c) bleibt unverändert (d) bleibt unverändert (e) Bei Ausscheiden aus der OSZE erhält ein OSZE-Vertragsbediensteter eine Zahlung für nicht in Anspruch genommene Jahresurlaubstage bis zu höchstens 30 15 Tagen, berechnet auf der Grundlage des monatlichen Nettogehalts, gegebenenfalls einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage. (f) bleibt unverändert

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
<p>(d) In Ausnahmefällen kann einem Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis von seinem Vorgesetzten schriftlich ein Vorschuss auf den Jahresurlaub im Ausmaß von höchstens 15 Tagen gewährt werden, sofern sein Dienstverhältnis danach voraussichtlich lange genug weiterbestehen wird, um einen Urlaubsanspruch im Ausmaß des Vorschusses zu begründen.</p> <p>(e) Bei Ausscheiden aus der OSZE erhält ein OSZE-Vertragsbediensteter eine Zahlung für nicht in Anspruch genommene Jahresurlaubstage bis zu höchstens 30 Tagen, berechnet auf der Grundlage des monatlichen Nettogehalts, gegebenenfalls einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage.</p> <p>(f) Keine Vergütung wird entsandten OSZE-Bediensteten und internationalen Missionsmitarbeitern mit Kurzzeitvertrag gezahlt, die einen für entsandte Bedienstete vorgesehenen Dienstposten innehaben und bei Ausscheiden aus dem Dienst über nicht in Anspruch genommene Jahresurlaubstage verfügen. Die Dienstzuteilung darf nicht allein aus dem Grund verlängert werden, nicht in Anspruch genommene Jahresurlaubstage verbrauchen zu können.</p>	